

Bundesgesetzblatt²²⁷³

Teil I

G 5702

2018

Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 2018

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
7.12.2018 FNA: 860-2-15	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung	2274
7.12.2018 FNA: 2129-59-1	Vierte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung	2275
10.12.2018 FNA: 7610-16-2	Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung	2278
10.12.2018 FNA: 7610-16-3	Verordnung zur Änderung der Agentennachweisverordnung	2329
10.12.2018 FNA: 7610-16-4	Verordnung zur Änderung der ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung	2330

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung**

Vom 7. Dezember 2018

Auf Grund des § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Änderung der
Verwaltungskostenfeststellungsverordnung**

Die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung vom 2. August 2011 (BGBl. I S. 1714), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe zu § 8a eingefügt:
„§ 8a Kosten der Nachwuchskräfte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe zu § 17a eingefügt:
„§ 17a Bestimmung der Kosten für Nachwuchskräfte“.
2. § 8 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Kosten der Nachwuchskräfte

Kosten der Nachwuchskräfte sind Aufwendungen für Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingesetzt werden.“
4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sparsamkeit“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen oder Vergünstigungen, die die finanzielle Belastung beim Träger verringern, sind bei der Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten ausgabenmindernd zu berücksichtigen.“

c) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Kosten der Personalverwaltung nach § 8“ die Wörter „„Kosten der Nachwuchskräfte nach § 8a““ eingefügt.

5. Nach § 15 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Personalnebenkosten nach § 6 Nummer 1 und 4 können ausnahmsweise die jahresdurchschnittlichen Personalnebenkosten der Träger für den Abrechnungsmonat anerkannt werden.“
6. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
7. In § 17 wird die Angabe „2,2 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.
8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Bestimmung der
Kosten für Nachwuchskräfte

(1) Für Kosten der Nachwuchskräfte nach § 8a wird ein Zuschlag von bis zu 0,5 Prozent der nach § 14 vom jeweiligen Träger bestimmten und um die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 geminderten Personalkosten anerkannt.

(2) Übersteigen die bei einem Träger tatsächlich anfallenden Personal- und Personalnebenkosten der Nachwuchskräfte während ihrer Einsatzzeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende den nach Absatz 1 ermittelten Betrag, können diese mit Beschluss der Trägerversammlung für die Zukunft anerkannt werden. Dieser Träger hat die Kosten nach Satz 1 mindestens einmal jährlich nachzuweisen.“

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Dezember 2018

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung**

Vom 7. Dezember 2018

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und nukleare Sicherheit:

**Artikel 1
Änderung der
Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung**

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3977) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ die Wörter „vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Registrierung (§ 37 Absatz 1 ElektroG)		
1	Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG je Hersteller, Marke und Gerätetyp oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Gerätetyp	161,30
2	Registrierungsdatenänderungen nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdata des vertretenen Herstellers) je Änderungssitzung	45,00
3	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG je Hersteller und Gerät oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Gerät	130,40 bis 6 520,50
4	Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Gerätetyp und ein Kalenderjahr	270,50
5	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG bei Verwendung einer bereits im Rahmen von Nummer 4 geprüften herstellerindividuellen Garantie für ein anderes Kalenderjahr oder für eine andere Gerätetyp oder Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Gerätetyp und ein Kalenderjahr	43,40

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG oder Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Gerätart und ein Kalenderjahr	43,20
7	Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1	188,40
Benennung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung (§ 37 Absatz 2 ElektroG)		
8	Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Benennung	260,50
9	Bestätigung der Änderungen der Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Änderungsmitteilung	106,80
10	Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Beendigungsmitteilung	53,40
Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierung und der Bevollmächtigung (§ 37 Absatz 3 bis 5 ElektroG)		
11	Erhöhung der Gebühr nach den Nummern 1 bis 10 und 12 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG	16,80 bis 671,10
12	Zustimmung zum Übergang der Registrierung bei nur teilweiser Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1 und Übergang	357,60
13	Aufforderung zum Nachweis einer erforderlichen Garantie zur Abwendung eines Widerrufs nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ElektroG je Hersteller für jede Aufforderung für eine Gerätart und ein Kalenderjahr oder je Bevollmächtigten für jede Aufforderung hinsichtlich eines vertretenen Herstellers für eine Gerätart und ein Kalenderjahr	336,20
14	weggefallen	
15	Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Gerätart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1 und je Änderung	140,00
Garantiesysteme (§ 37 Absatz 6 ElektroG)		
16	Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung der Geeignetheit eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG je System und Kalenderjahr	2 289,60
17	Nachträgliche Änderung einer Feststellung nach Nummer 16 nach Änderung eines (nach Nummer 16 für ein Kalenderjahr) als für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG geeignet festgestellten Systems je System und Änderungsmitteilung	466,60
Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 38 Absatz 2 ElektroG)		
18	Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG je Sammelgruppe und Anzeige	140,80

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
19	Erhöhung der Gebühr nach Nummer 18 bei Übermittlung von Anzeigen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 3 ElektroG	17,20 bis 137,20
Anordnungen (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)		
20	Erstgestellungs- oder Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG	14,60
21	Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG	14,50
Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)		
22	Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen je Mengenmitteilung	37,20 bis 3 717,10 “.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 2018

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze

Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung¹

Vom 10. Dezember 2018

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 10 Absatz 8 Satz 1, 3 und 4, des § 11 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 sowie des § 34 Absatz 7 Satz 1, 3 und 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)

im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und auf Grund

- des § 14 Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie des § 28 Absatz 4 Satz 1 und 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)

im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die ZAG-Anzeigenverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3603), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 34 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Unterlagen nach
§ 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Anträge auf Erlaubnis)

(1) Erlaubnisanträge einschließlich der nach § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erforderlichen Angaben und Nachweise sind der Bundesanstalt in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Im Antrag auf Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist anzugeben, für welche der in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Zahlungsdienste die Erlaubnis beantragt wird. Im Erlaubnisantrag nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist anzugeben, ob und welche Tätigkeiten im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 oder des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erbracht werden sollen.

(3) Die Beschreibung des Geschäftsmodells gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes muss insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste und die beabsichtigte Ausgabe von E-Geld sowie sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 und des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes enthalten und jeweils deren Abwicklung erläutern. Beizufügen sind Muster der vorgesehenen Kundenverträge und der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(4) Für die Budgetplanung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen nach den für Institute geltenden Rechnungslegungsvorschriften und die Berechnung der Eigenmittelanforderungen mit dem vorgesehenen Meldebogen nach allen anzuwendenden Methoden der Zahlungsinstituts-Eigenmittelverordnung für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes vorzulegen. Die Annahmen für die geschäftliche Entwicklung sind zu begründen.

(5) Zum Nachweis gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

¹ Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10) und in Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 15, dort § 16, der weiteren Umsetzung der Vorgaben der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA/GL/2017/09 vom 8.11.2017 zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind (https://www.eba.europa.eu/documents/10180/2015792/Guidelines+on+Authorisations+of+Payment+Institutions+-%28EBA-GL-2017-09%29_DE.pdf/13adb068-7e69-40c5-a8b7-69a7d374e536).

über das erforderliche Anfangskapital bei Gründung eines Unternehmens ist eine Bestätigung eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Bei bestehenden Unternehmen wird der Nachweis erbracht durch die schriftliche Bestätigung eines Prüfers, der im Falle der Erlaubniserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Instituts berechtigt wäre, über das Vorhandensein von Eigenmitteln, die nach den für Institute geltenden Grundsätzen ermittelt worden sind. Als Nachweis für die Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste nach den §§ 16 und 36 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die Berechnung der Mindestdeckungssumme und ein Versicherungsvertrag oder ein Dokument zum Nachweis einer gleichwertigen Garantie einzureichen.

(6) In der Beschreibung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist anzugeben, mit welchen CRR-Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach den §§ 17 und 18 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Vereinbarungen geschlossen werden sollen. Entwürfe der Verträge sind beizufügen.

(7) In der Beschreibung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist anzugeben, dass die Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind.

(8) In der Beschreibung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die vorhandenen Verfahren für die Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen unter Berücksichtigung der Meldepflichten nach § 54 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, im Einzelnen anzugeben. Die Angaben nach Satz 1 umfassen auch die organisatorischen Maßnahmen und Verfahren zur Betrugsprävention, die Berichtswege in Betrugsfällen und die verwendeten Überwachungsinstrumente für Sicherheitsrisiken sowie vorhandene Folgemaßnahmen und Verfahren zu deren Verhinderung.

(9) In der Beschreibung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie für die Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten gemäß § 1 Absatz 26 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes im Einzelnen zu benennen. Die Angaben nach Satz 1 umfassen auch die Verfahren zur Autorisierung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten sowie diesbezügliche Informationsübermittlungswege.

(10) In der Beschreibung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, unter Nennung der maßgeblichen Abläufe, der Notfallpläne und des Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne, aufzunehmen. Ferner hat die Beschreibung nach Satz 1 eine Analyse über die Auswirkungen des Krisenfalls auf die Geschäftstätigkeit zu beinhalten.

(11) In der Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die Art und der Umfang der erfassten Daten sowie die Datenerfassung einschließlich Verfahren, Zweck und Häufigkeit anzugeben.

(12) In der Beschreibung der Sicherheitsstrategie gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind eine detaillierte Risikobewertung der nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten anzugeben.

(13) Der Beschreibung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter und Agenten sowie E-Geld-Agenten und Zentralen Kontaktpersonen beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen insbesondere eine Beschreibung der Handhabung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken enthalten.

(14) Die Darstellung des organisatorischen Aufbaus gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 oder gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes muss insbesondere auch die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter enthalten. Beizufügen sind insbesondere

1. die Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaft,
2. Muster der Agenturverträge,
3. eine Beschreibung der beabsichtigten Vorkehrungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und
4. Entwürfe der Auslagerungsverträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

(15) Für die Angaben und den Nachweis gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind mindestens die in § 8 Nummer 1 bis 5 und in den §§ 9 bis 11, 13 und 14 der Inhaberkontrollverordnung genannten Erklärungen und Unterlagen beizufügen und auf Verlangen der Bundesanstalt weitere Auskünfte zu erteilen. Lebensläufe sind eigenhändig zu unterzeichnen. Die §§ 4, 5 und 16 der Inhaberkontrollverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(16) Für den Nachweis der Zuverlässigkeit und angemessener theoretischer und praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten der in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 oder in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Personen gilt § 10 entsprechend.

(17) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist in beglaubigter Kopie beizufügen.

(18) Die Vorgaben der Absätze 4, 7 bis 13, 15 und 17 sind nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend anzuwenden auf Erlaubnisanträge nach § 11 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Mitteilungen nach
§ 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 4
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Änderung der tatsächlichen
oder rechtlichen Verhältnisse)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Mitteilungen nach § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind im Falle der Änderung von gemäß § 10 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eingereichten Unterlagen die geänderten Unterlagen beizufügen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anzeigen nach
§ 14 Absatz 1 Satz 2
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Erwerb oder Erhöhung
einer bedeutenden Beteiligung)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Anzeigen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind § 2 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 3 bis 5 und 7 bis 16 der Inhaberkontrollverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der dort genannten Zielunternehmen das Institut tritt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ jeweils durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „sowie ein Schaubild der beabsichtigten Beteiligungsstruktur unter Angabe der jeweils gehaltenen Kapital- und Stimmrechtsanteile in Prozent“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis“

durch das Wort „Unternehmen“, die Wörter „bei Treuhandverhältnissen“ durch die Wörter „über Treuhandverhältnisse“ und das Wort „Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

dd) In den Sätzen 4 und 7 wird die Angabe „§ 11“ jeweils durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt und die Wörter „§ 8 Nummer 1 bis 6 und §§ 9 bis 11 und 14“ werden durch die Wörter „§ 8 Nummer 1 bis 5 und den §§ 9 bis 14“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anzeigen nach
§ 14 Absatz 1 Satz 2
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Verringerung oder Aufgabe
einer bedeutenden Beteiligung)“.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Angabe „§ 11“ jeweils durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

6. In der Überschrift des § 6 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 19“ jeweils durch die Angabe „§ 25“ und das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 25“ und das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anzeigen nach
§ 26 Absatz 2 und
§ 28 Absatz 1 Nummer 10
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Auslagerung)“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ jeweils durch die Angabe „§ 26“, die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 28“ und die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anzeigen nach

§ 38 Absatz 1 und 2 sowie § 25 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, Inanspruchnahme von Agenten).“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 38“ und die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Anzeigen nach Satz 1 an die Bundesanstalt ist eine Übersetzung in eine von dem Aufnahmestaat anerkannte Sprache beizufügen, sofern der Aufnahmestaat keine deutschsprachige Fassung akzeptiert.“

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 38“ und die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Zu den Einzelheiten der einer Anzeige nach § 38 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes beizufügenden Angaben und Unterlagen wird im Falle

1. der Errichtung einer Zweigniederlassung auf die Aufzählung in Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2055 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr durch Zahlungsinstitute (ABI. L 294 vom 11.11.2017, S. 1),

2. der Heranziehung von Agenten auf die Aufzählung in Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2055, sowie

3. des Vertriebs oder Rücktauschs von E-Geld über E-Geld-Agenten auf Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2055

verwiesen.

(3) Zu den Einzelheiten der einer Anzeige nach § 38 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes über die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, beizufügenden Angaben und Unterlagen wird auf die Aufzählung in Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2055 verwiesen.

(4) Zu den Einzelheiten einer Anzeige nach § 38 Absatz 6 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes über die Aufnahme der Tätigkeit in dem Aufnahmestaat beizufügenden Angaben und Unterlagen wird auf Artikel 3 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2055 verwiesen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anzeigen nach

§ 28 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Bestellung eines Geschäftsleiters).“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 29“ jeweils durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „unternehmerischen“ die Wörter „oder sonstigen beruflichen“ eingefügt.

ccc) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. eine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit- oder Eignungsprüfung oder ein aufsichtliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet hat oder ein solches Verfahren bereits mit einer Sanktion abgeschlossen worden ist;

5. durch eine öffentliche Stelle eine auf sie oder auf ein von ihr geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung, Mitgliedschaft oder Registereintragung versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht wurde oder in sonstiger Weise die Ausübung eines Berufes, der Betrieb eines Gewerbes oder die Vertretung oder Führung der Geschäfte untersagt wurde oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Amtlich beglaubigte Kopien der Urteile, Beschlüsse, anderer Sanktionen oder sonstiger Dokumente über den Abschluss des Verfahrens sind beizufügen.“

cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „entfernt oder getilgt wurde“ die Wörter „oder die gemäß § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen“ eingefügt.

dd) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung eingestellten Verfahren sind

anzugeben. Eintragungen, die gemäß § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.“

- ee) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Die in der Absichtsanzeige nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Personen haben bei der Bundesanstalt ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes einzureichen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses. § 5c Absatz 3 bis 5 der Anzeigeverordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die in der Absichtsanzeige nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Personen haben bei der Bundesanstalt einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung einzureichen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person keinen Wohnsitz in Deutschland hat oder gehabt hat oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausübt oder ausgeübt hat. Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Anzeige sind der Anstellungsvertrag sowie das geplante Anfangsdatum und die geplante Dauer des Mandats, eine Beschreibung der wesentlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten und sonstige für die Beurteilung der Zuverlässigkeit relevante Informationen beizufügen.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Anzeigen nach
§ 28 Absatz 1 Nummer 2
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Ausscheiden eines Geschäftsleiters sowie
Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung)

Den Anzeigen nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist eine Erklärung über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und den Grund des Ausscheidens des Geschäftsleiters bzw. der Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung beizufügen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 28“ und das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 29“ jeweils durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird die Angabe „§ 29“ jeweils durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

15. Nach § 13 werden die folgenden §§ 14 bis 16 eingefügt:

„§ 14

Anzeigen nach § 28 Absatz 2
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Änderung der Sicherung der Geldbeträge und
der Absicherung für den Haftungsfall)

Den Anzeigen nach § 28 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist eine Beschreibung der wesentlichen Änderungen bei der Sicherung der Geldbeträge bzw. der Absicherung für den Haftungsfall einschließlich der Entwürfe der künftig geltenden Verträge beizufügen sowie das beabsichtigte Datum des Inkrafttretens der Änderung.

§ 15

Anzeigen nach § 28 Absatz 3
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Nebentätigkeiten und Beteiligungen)

(1) Den Anzeigen nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind Angaben über das Unternehmen, für das die Tätigkeit ausgeübt wird, über den Beginn und die Beendigung der Tätigkeit, über die Art der Tätigkeit, und über die zeitliche Beanspruchung für die Tätigkeit beizufügen. Für die Angaben ist das Formular gemäß Anlage 5 dieser Verordnung zu verwenden.

(2) Den Anzeigen nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind Angaben über die Übernahme, die Veränderung der Höhe, die Aufgabe einer Beteiligung, über das Unternehmen an dem die Beteiligung besteht, und über die Beteiligungsquote beizufügen. Für die Angaben ist das Formular gemäß Anlage 6 dieser Verordnung zu verwenden.

§ 16

Unterlagen nach
§ 34 Absatz 1 Satz 2 bis 7
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Anträge auf Registrierung)
und Mitteilungen nach § 34 Absatz 5
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Änderung der tatsächlichen oder
rechtlichen Verhältnisse)

Auf Registrierungsanträge nach § 34 Absatz 1
Satz 2 bis 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
findet § 2 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 und 4, 5
Satz 3, Absatz 7 bis 10, 12, 14, 16 und 17 dieser

Verordnung und auf Mitteilungen der Änderung
der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse
nach § 34 Absatz 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes findet § 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.“

16. Der bisherige § 14 wird § 17.

17. Die Anlagen 1 bis 8 erhalten die aus dem Anhang
zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2018

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Anhang (zu Artikel 1 Nummer 17)

Anlage 1

Formular – Erwerb-Erhöhung

FRIST SACHE

Adressatenfeld 1)

Eingangsdatum:									
Ident-Nr. Institut									
Ident-Nr. Anzeigepflichtiger									
Wird von der Behörde ausgefüllt									

Hiermit zeige ich die/Hiermit zeigen wir die

- Absicht des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung**
 - Absicht der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung**

an dem folgenden

- Zahlungsinstitut

an:

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1 Firma Zeile 2
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	

Anschrift der Hauptniederlassung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	

Der Anzeigepflichtige hat nach dem Erwerb oder der Erhöhung Kontrolle über das Institut:

Ja. Nein.

1. Angaben zur Identität des Anzeigepflichtigen

1.1 Bitte nur ausfüllen, wenn Anzeigepflichtiger eine natürliche Person ist.

Familienname	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort, Geburtsland	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Hauptwohnsitz)	
Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort Staat	
Angaben zur Firma, sofern vorhanden	
Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1
	Firma Zeile 2
Sitz mit Postleitzahl ²⁾	
Sitzstaat	
Wirtschaftszweig ³⁾	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	

1.2 Bitte nur ausfüllen, wenn der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1
	Firma Zeile 2
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl ²⁾	
Sitzstaat	
Anschrift der Hauptniederlassung	
Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort Staat	
Wirtschaftszweig ³⁾	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	

2. Angabe eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:

(Hinweis: Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.)

2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn Empfangsbevollmächtigter eine natürliche Person ist.

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl
	Ort

2.2 Bitte nur ausfüllen, wenn Empfangsbevollmächtigter keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1
	Firma Zeile 2
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift	
Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl
	Ort
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	

3. Die geplanten Kapital- oder Stimmrechtsanteile würden ganz oder teilweise noch einem anderen als dem Mutterunternehmen zugerechnet werden:

- Nein. Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 InhKontrollV diejenigen, denen die Anteile zugerechnet werden würden, anzugeben sind. Der Grund der Zurechnung der Anteile ist ebenfalls anzugeben.

4. Weitere Angaben zum Anzeigepflichtigen

4.1 Der Anzeigepflichtige steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde:

- Nein, weiter mit 4.2
- Ja, nachfolgende Auswahl treffen und dann weiter mit 5.1

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Der Anzeigepflichtige ist: | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut |
| <input type="checkbox"/> Kreditinstitut | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut |
| <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft |
| <input type="checkbox"/> Investmentvermögen in
Gesellschaftsform | <input type="checkbox"/> Versicherungs-Zweckgesellschaft |
| <input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen | <input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen |
| <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft | <input type="checkbox"/> Pensionsfonds |
| <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft | <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-
Gesellschaft |
| <input type="checkbox"/> sonstiges beaufsichtigtes
Unternehmen | |

4.2 Der Anzeigepflichtige ist ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Unternehmen der Finanzbranche:

- Nein, weiter mit 4.3
- Ja, nachfolgende Auswahl treffen und dann weiter mit 4.3

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Der Anzeigepflichtige ist: | |
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut | <input type="checkbox"/> Wertpapierhandelsunternehmen |
| <input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen | <input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen |
| <input type="checkbox"/> OGAW-Verwaltungsgesellschaft | <input type="checkbox"/> AIF-Verwaltungsgesellschaft |
| <input type="checkbox"/> sonstiges beaufsichtigtes
Unternehmen | |

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat folgende Bezeichnung:
Die Aufsichtsbehörde führt den Anzeigepflichtigen unter folgender Identitätsnummer:

4.3 Der Anzeigepflichtige hat Kontrolle über ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes CRR-Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- oder

Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft:

- Nein, weiter mit 5.1
- Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die kontrollierten Unternehmen aufzuführen sind.

Neben den Angaben nach § 4 Abs. 2 InhKontrollIV sind der Unternehmensstyp (CRR-Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft), die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde jedes kontrollierten Unternehmens und die Identitätsnummer, unter der das Unternehmen bei der Aufsichtsbehörde geführt wird, anzugeben.

5. Angaben zur geplanten bedeutenden Beteiligung

- 5.1** Auf die Geschäftsleitung des Instituts könnte, obwohl weniger als 20% oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden sollen, ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden:

Nein. Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die Gründe dafür anzugeben sind.

5.2 Darstellung der geplanten Beteiligungshöhe am Institut ^{6), 7)}

wird durch die Behörde ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungsunternehmens	Firma ⁸⁾ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung ³⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ ; Ident-Nr. (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name ⁸⁾ und Geburtsdatum	Kapitalanteil ^{9),10)}		Kapital des Unternehmens ¹¹⁾ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil in Prozent ^{10),12)}	Verhältnis zum Institut ¹³⁾
		in Prozent	Tsd. Euro			

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Institut beträgt Prozent.

6. Beizufügende Anlagen

- 6.1** Alle erforderlichen Anlagen liegen als fortlaufend nummerierte Anlage diesem Hauptformular bei:

Ja. Nein. Wenn „nein“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und die Gründe dafür anzugeben sind.

- 6.2** Auf die Einreichung von Anlagen kann der Anzeigepflichtige entsprechend § 4 Abs. 3 ZAGAnzV bzw. § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 InhKontrollIV verzichten und reicht diese deshalb nicht ein:

Nein. Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und jeweils anzugeben ist, welche Verzichtsregel in Anspruch genommen werden kann.

6.3 Liste der Anlagen

Kurzbezeichnung der Anlage	Anzahl	Anlage liegt bei
Aufzählung der nicht eingereichten Anlagen mit Angabe der Gründe nach Nummer 6.1 dieses Formulars		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Aufzählung der nicht eingereichten, verzichtbaren Anlagen mit Angabe der Verzichtsregel nach Nummer 6.2 dieses Formulars		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Erklärung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ZAG i.V.m. § 2c Abs. 1 Satz 2 KWG, von welcher Person oder welchem Unternehmen die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übernommen werden		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kopie der Bevollmächtigung des Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 3 Satz 2 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ZAGAnzV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Schaubild über komplexe Beteiligungsstrukturen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ZAGAnzV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Nachweis über die Identität oder Existenz des Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 1 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Amtlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 2 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Liste der persönlich haftenden Gesellschafter, Vertretungsberechtigten und der weiteren Personen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i. V. m. § 8 Nr. 3 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 4 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Liste mit den wirtschaftlich Begünstigten des Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 5 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Erklärung über Untersuchungen anderer Behörden außerhalb der Finanzbranche im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 6 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Erklärung zum beabsichtigten Austausch von Geschäftsleitern des Instituts nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 7 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Formulare „Erklärungen und Unterlagen zur Zuverlässigkeit“ nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 9 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Weitere Unterlagen und Erklärungen zu den Formularen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 9 InhKontrollIV entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 3 Satz 3		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja

und 4 InhKontrollV		<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Lebensläufe nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 10 InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Arbeitszeugnisse über unselbstständige Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 4 InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Darstellung der Konzernstruktur nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe a InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Darstellung der Geschäftstätigkeit des Konzerns nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe b InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Aufstellung der Konzernunternehmen der Finanzbranche nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe c InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Angaben zur Führung von Geschäften nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Angaben zu weiteren Unternehmen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Liste sonstiger Anteilseigner etc. nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe e InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Liste nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 2 InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Liste über Anteilseigner etc. am Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 3 InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Darstellung der finanziellen und sonstigen Interessen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 12 InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit		
den Jahresabschlüssen und Lageberichten der letzten drei Geschäftsjahre nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
den Berichten über die Jahresabschlussprüfungen der letzten drei Geschäftsjahre nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
den Kapitalflussrechnungen und Segmentberichterstattungen der letzten drei Geschäftsjahre nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 InhKontrollV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
einer Aufzählung und Beschreibung der Einkommensquellen des Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 3		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja

	Nr. 1 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	Nachweisen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	einer Vermögensaufstellung nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 2 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	Nachweisen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 2 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	den Jahresabschlüssen und Lageberichten der letzten drei Geschäftsjahre der vom Anzeigepflichtigen kontrollierten Unternehmen und der Unternehmen, deren Geschäfte der Anzeigepflichtige führt, nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 3 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	den Berichten über die Jahresabschlussprüfungen der letzten drei Geschäftsjahre der vom Anzeigepflichtigen kontrollierten Unternehmen und der Unternehmen, deren Geschäfte der Anzeigepflichtige führt, nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 4 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	den Konzernabschlüssen der letzten drei Geschäftsjahre nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 4 Nr. 1 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	den Berichten über die Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 4 Nr. 2 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	den Ratings über die Bonität des Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 1 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	den Ratings über die Bonität des Konzerns nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 2 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	den Ratings über die Bonität der einzelnen Konzernunternehmen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 2 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

Darstellung der für den Erwerb erforderlichen Eigen- und Fremdmittel nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 14 Halbsatz 1 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Vereinbarungen und Verträge im Zusammenhang mit dem Erwerb nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 14 Halbsatz 2 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Geschäftsplan bzw. Darstellung strategischer Ziele und Pläne nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 15 InhKontrollIV		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

Anlage nach Nummer 3 dieses Formulars		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 4.3 dieses Formulars		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 5.1 dieses Formulars		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		

7. Bitte geben Sie eine Kontaktperson für Rückfragen an:

Familienname	
Vorname	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

8. Unterschrift(en)

8.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

- der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und
- der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.

8.2 Der Anzeigepflichtige gibt die Anzeige selbst ab:

- Nein, bitte weiter mit 8.3
 Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, bitte nachfolgend unterschreiben und die Anzeige einreichen.

Ort, Datum und Unterschrift des Anzeigepflichtigen

8.3 Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen, die entsprechend ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben: ¹⁴⁾

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Fußnoten

- 1) Es ist eine Ausfertigung an die Bundesanstalt und eine Ausfertigung an die für das Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutsche Bundesbank zu adressieren.
Die entsprechende Adresse ist in das Adressatenfeld einzutragen.
- 2) Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- 3) Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der „Kundensystematik für die Bankenstatistik“ einzutragen.
- 4) Nur anzugeben, sofern eine Eintragung vorliegt.
- 5) Die vom Anzeigepflichtigen vergebene Nummer der betreffenden Anlage zur Anzeige ist einzutragen.
- 6) Nummer 5.2 ist nicht auszufüllen
 - bei komplexen Beteiligungsstrukturen,
 - bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und
 - wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.

Stattdessen ist das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ der ZAG-Anzeigenverordnung auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- 7) Für beabsichtigte mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige beabsichtigte Beteiligungskette mit den jeweiligen beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Institut.
- 8) Zu dem unter Nummer 1.1 angegebenen Anzeigepflichtigen muss hier lediglich dessen vollständiger Name (Vorname und Familienname) wiederholt werden. Zu dem unter Nummer 1.2 angegebenen Anzeigepflichtigen bzw. dem auf der Seite 1 angezeigten Institut muss lediglich die Firma eingetragen werden.
- 9) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen. Sofern es sich bei dem Institut um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit handelt, sind Prozentangaben in Bezug auf den Gründungsstock einzutragen.
- 10) Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Institut (keine durchgerechneten Quoten).
- 11) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 12) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 13) Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde nach dem beabsichtigten Erwerb oder der beabsichtigten Erhöhung ein Mutterunternehmen des Instituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ist der die zukünftigen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesternunternehmen des Instituts, ist „Schwester“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.

Diese Seite ist nicht einzureichen.

- 14) Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist dem Formular ein gesondertes Blatt anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.

Diese Seite ist nicht einzureichen.

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 4 Satz 3 und § 12 Absatz 3 Satz 2)

Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen^{A),B)}**Unternehmensliste^{C)}**

wird durch die Dt. Bundesbank ausgefüllt Ident-Nr. des Unternehmens	Nr.	Firma, Rechtsform, Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Sitzstaat; Register-Nr./Amtsgericht ²⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁴⁾	Kapital des Unternehmens ¹⁰⁾			Verhältnis zum Institut ^{D)}
				Fremdwährung		
				Tsd. Euro	Währung	Tsd.

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Institut beträgt ___ Prozent.

Beteiligungsstruktur^{C)}

Beteiligtes Unternehmen	Beteiligungsunternehmen	besonderer Vermittler ^{E)}	Art ^{E)}	Kapitalanteil ^{8),9)}		Stimmenrechtsanteil ^{9),11)} in Prozent	beherrschender Einfluss ^{F)}
				in Prozent	in Tsd. Euro		

- A) Sofern die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen beigefügt ist, sind in Nummer 4 des Hauptvordrucks der aktivischen Beteiligung bzw. in Nummer 5 des Hauptvordrucks der passivischen Beteiligung keine Angaben zu machen.
- B) Führt eine mittelbare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Institut zum Beteiligungsunternehmen (bei aktivischer Beteiligung) bzw. vom Anteilseigner zum Institut oder vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwestergesellschaftenunternehmen (bei passivischer Beteiligungsanzeige), so ist nur eine Anzeige mit einer Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen, die alle vorhandenen Beteiligungsketten darstellt.
- C) Die Unternehmensliste enthält alle Unternehmen, die in der Beteiligungsstruktur vorkommen.
Das anzeigepflichtige Institut steht bei aktivischen Beteiligungen immer an erster Stelle, bei passivischen an letzter Stelle. Bei der Anzeige von Schwestergesellschaftenunternehmen steht das gemeinsame Mutterunternehmen an erster und das Schwestergesellschaftenunternehmen an letzter Stelle. Bei der Anzeige einer bedeutenden Beteiligung eines Dritten an einem nachgeordneten ausländischen Unternehmen steht der Anteilseigner an erster und das nachgeordnete ausländische Unternehmen an letzter Stelle.
Die Anzahl der Zeilen in der Unternehmensliste und der Beteiligungsstruktur ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- D) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist „Tochter“ einzutragen. Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen, ist „Mutter“ einzutragen; bei Unternehmensbeziehungen zu Schwestergesellschaftenunternehmen ist „Schwester“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- E) Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte „besonderer Vermittler“ die Nummer der Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition gemäß der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte „Art“ ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Verhältnis	besondere Position	Spalte Art
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (insb. Treuhänder)	„T“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG	Sicherungsnehmer	„S“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	„N“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpHG	Erklärungsempfänger	„E“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	Vertretener im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	„V“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	„A“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	Verwahrung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	„W“
§ 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	„D“
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	„H“
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	„Z“

- F) Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.

Die Fußnoten 2 bis 11 entsprechen den Fußnoten zu Anlage 7 (passivische Beteiligungsanzeige) und Anlage 8 (aktivische Beteiligungsanzeige).

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Anlage 3
(zu § 5 Absatz 1 Satz 1)

Formular – Aufgabe-Verringerung

Adressatenfeld ¹⁾

	Eingangsdatum:
	Ident-Nr. Institut
	Ident-Nr. Anzeigepflichtiger
	Wird von der Behörde ausgefüllt

Hiermit zeige ich die/Hiermit zeigen wir die

Absicht der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung

Absicht der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung

an dem folgenden

Zahlungsinstitut

E-Geld-Institut

an:

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1
	Firma Zeile 2
Rechtsform	

Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift der Hauptniederlassung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	

Der Anzeigepflichtige hat nach der Verringerung Kontrolle über das Institut:
(Bitte nur ausfüllen bei der Anzeige der Verringerung der bedeutenden Beteiligung.)

Ja. Nein.

1. Angaben zur Identität des Anzeigepflichtigen

1.1 Bitte nur ausfüllen, wenn Anzeigepflichtiger eine natürliche Person ist.

Familienname	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	
Staatsangehörigkeit	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.
Anschrift (Hauptwohnsitz) Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
Staat	
Angaben zur Firma, sofern vorhanden Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.	
Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1
	Firma Zeile 2
Sitz mit Postleitzahl ²⁾	
Sitzstaat	
Wirtschaftszweig ³⁾	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.

1.2 Bitte nur ausfüllen, wenn der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1
	Firma Zeile 2
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl ²⁾	
Sitzstaat	
Anschrift der Hauptniederlassung Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
Staat	
Wirtschaftszweig ³⁾	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.

(Hinweis: Bei der Anzeige der Absicht der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung sind die Nummern 2 bis 4 nicht auszufüllen.)

2. Angabe eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:

(Bitte nur ausfüllen bei der Anzeige der Verringerung der bedeutenden Beteiligung.)

Der mit der letzten Absichtsanzeige angegebene Empfangsbevollmächtigte ist weiterhin Empfangsbevollmächtigter des Anzeigepflichtigen, und dessen Personalien, insbesondere dessen Anschrift, haben sich seitdem nicht verändert:

- Ja, weiter mit 3.
 Nein, weiter mit 2.1 bzw. 2.2

(Hinweis: Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.)

2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn Empfangsbevollmächtigter eine natürliche Person ist.

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl
	Ort

2.2 Bitte nur ausfüllen, wenn Empfangsbevollmächtigter keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1
	Firma Zeile 2
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift	
Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl
	Ort
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	

3. Die geplanten Kapital- oder Stimmrechtsanteile würden ganz oder teilweise noch einem anderen als dem Mutterunternehmen zugerechnet werden:

(Bitte nur ausfüllen bei der Anzeige der Verringerung der bedeutenden Beteiligung.)

- Nein, weiter mit 4.
 Ja, nachfolgende Auswahl treffen.

Die Personalien desjenigen, dem Anteile zugerechnet werden würden, haben sich im Vergleich zur letzten Absichtsanzeige verändert oder es wären Anteile einem bisher nicht Angezeigten zuzurechnen:

- Nein, weiter mit 4.
 Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 InhKontrollIV diejenigen, denen Anteile zugerechnet werden würden, anzugeben sind. Der Grund der Zurechnung der Anteile ist ebenfalls anzugeben.

4. Angaben zur geplanten bedeutenden Beteiligung

(Bitte nur ausfüllen bei der Anzeige der Verringerung der bedeutenden Beteiligung.)

4.1 Auf die Geschäftsleitung des Instituts könnte, obwohl weniger als 20% oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden sollen, ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden.

- Nein, weiter mit 4.2
 Ja, nachfolgende Auswahl treffen.

Die Gründe haben sich im Vergleich zur letzten Absichtsanzeige verändert oder es besteht nunmehr die Möglichkeit, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben:

- Nein, weiter mit 4.2
 Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die Gründe dafür anzugeben sind.

4.2 Darstellung der geplanten Beteiligungshöhe am Institut ^{6), 7)}

wird durch die Behörde ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungsunternehmens	Firma ⁸⁾ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ ; Ident-Nr. (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name ⁸⁾ und Geburtsdatum	Kapitalanteil ^{9),10)}		Kapital des Unternehmens ¹¹⁾ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil in Prozent ^{10),12)}	Verhältnis zum Institut ¹³⁾
		in Prozent	Tsd. Euro			

5. Liste der Anlagen

Kurzbezeichnung der Anlage	Anlage liegt bei
Erklärung nach § 5 Abs. 2 ZAGAnzV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ZAGAnzV oder nach Fußnote 6 dieses Formulars	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 3 dieses Formulars	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 4.1 dieses Formulars	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen	
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen	
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen	

6. Bitte geben Sie eine Kontaktperson für Rückfragen an:

Familienname	
Vorname	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

7. Unterschrift(en)

7.1. Mit der nachfolgenden Unterschrift/Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

- der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und
- der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.

7.2. Der Anzeigepflichtige gibt die Anzeige selbst ab:

- Nein, bitte weiter mit 7.3.
- Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, bitte nachfolgend unterschreiben und die Anzeige einreichen.

Ort, Datum und Unterschrift des Anzeigepflichtigen

7.3. Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen, die entsprechend ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben: ¹⁴⁾

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Fußnoten

- 1) Es ist eine Ausfertigung an die Bundesanstalt und eine Ausfertigung an die für das Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank zu adressieren.
Die entsprechende Adresse ist in das Adressatenfeld einzutragen.
 - 2) Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
 - 3) Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der „Kundensystematik für die Bankenstatistik“ einzutragen.
 - 4) Nur anzugeben, sofern eine Eintragung vorliegt.
 - 5) Die vom Anzeigepflichtigen vergebene Nummer der betreffenden Anlage zur Anzeige ist einzutragen.
 - 6) Nummer 4.2 ist nicht auszufüllen
 - bei komplexen Beteiligungsstrukturen,
 - bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und
 - wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
- Stattdessen ist das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ der ZAG-Anzeigenverordnung auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- 7) Für beabsichtigte mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige beabsichtigte Beteiligungskette mit den jeweiligen beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Institut.
 - 8) Zu dem unter Nummer 1.1 angegebenen Anzeigepflichtigen muss hier lediglich dessen vollständiger Name (Vorname und Familienname) wiederholt werden. Zu dem unter Nummer 1.2 angegebenen Anzeigepflichtigen bzw. dem auf der Seite 1 angezeigten Institut muss lediglich die Firma eingetragen werden.
 - 9) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen. Sofern es sich bei dem Institut um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit handelt, sind Prozentangaben in Bezug auf den Gründungsstock zu machen.
 - 10) Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Institut (keine durchgerechneten Quoten).
 - 11) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
 - 12) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.

Diese Seite ist nicht einzureichen.

- 13) Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig noch gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Mutterunternehmen des Instituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ist der die zukünftig noch gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Instituts, ist „Schwester“ einzutragen.
- 14) Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.

Diese Seite ist nicht einzureichen.

Anlage 4
(zu § 10 Absatz 1 Satz 1)

Formular – Angaben zur Zuverlässigkeit

Angaben zur Zuverlässigkeit ¹⁾

Familienname		
Geburtsname		
Sämtliche Vornamen		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit(en)		
Anschrift (Hauptwohnsitz)		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Staat	

1. Angaben nach § 10 Abs. 1 ZAGAnzV

- 1.1 Gegen mich wird ein Strafverfahren (umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) geführt oder wurde zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt und mit einer Verurteilung oder Einstellung gemäß §§ 153 und 153a StPO abgeschlossen:

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.

- 1.2 Gegen mich wird im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren nach einer anderen Rechtsordnung geführt oder wurde ein solches Verfahren gegen mich mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen:

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.

- 1.3 Gegen mich oder ein von mir geleitetes Unternehmen wird ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse oder ein vergleichbares Verfahren geführt oder wurde ein solches Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt geführt:

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
----	--	-----------------------------

2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
----	--	--------------------------------

- 1.4 Gegen mich hat eine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit- oder Eignungsprüfung oder eine aufsichtliche Maßnahme eingeleitet oder ein solches Verfahren mit einer Sanktion abgeschlossen:

- Nein.
 Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.

- 1.5 Mir wurde durch eine öffentliche Stelle eine auf mich oder auf ein von mir geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung), Mitgliedschaft oder Registereintragung, versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht oder ich wurde in sonstiger Weise von der Ausübung eines Berufes, vom Betrieb eines Gewerbes oder der Vertretung und Führung dessen Geschäfte untersagt oder es wurde gegen mich ein entsprechendes Verfahren geführt:

- Nein.
 Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.

Falls die vorstehende Erklärung nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, sondern ein Sachverhalt gemäß den Nummern 1.1 bis 1.5 positiv einschlägig ist, sind Angaben zum entsprechenden Verfahren zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen. Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstiger Dokumente über die Verfahren sind beizufügen.

In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden oder

- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden oder
- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- bei denen eine ergangene Eintragung im BZR entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen.

Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.

Die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

2. Angaben nach § 10 Abs. 5 ZAGAnzV

2.1 geplanter Beginn des Mandats zum: _____

2.2 Dauer des Mandats: _____

2.3 Beschreibung der wesentlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Position³⁾:

2.4 Ich wurde aufgrund einer Kündigung oder Abberufung einer Vertrauensstellung, eines Treuhandverhältnisses oder einer ähnlichen Situation durch damalige Arbeitsgeber gekündigt oder zur Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in einer derartigen Position aufgefordert.

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind zu den Vorkommnissen weitere Informationen einzureichen:

2.5 Betreffend meine Person wurde bereits eine Beurteilung der Zuverlässigkeit als Erwerber oder als eine Person, die die Geschäfte eines Instituts leitet, von einer anderen zuständigen Behörde durchgeführt.

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind nachfolgend zu dem Prüfungsverfahren die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Beurteilung und das Ergebnis der Prüfung anzugeben.

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.

2.6 Betreffend meine Person ist bereits eine vergleichbare Prüfung zu Nummer 2.5 durch eine andere, nicht dem Finanzsektor angehörige Behörde durchgeführt worden.

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind Angaben zur Behörde zu machen und Nachweise über das Ergebnis der Prüfung einzureichen.

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.

Ort

Datum

Eigenhändige Unterschrift der erklärenden Person

Fußnoten

- 1) Für jede Person, die nach § 10 Absatz 1 ZAGAnzV oder nach § 2 Absatz 16 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 ZAGAnzV eine entsprechende Erklärung abgeben muss, ist ein gesondertes Formular zu verwenden.
- 2) Bei der Erläuterung sollte die Behörde mit Sitz, das Aktenzeichen, der Gegenstand des Verfahrens und der Verfahrensstand unter Angabe der Anhängigkeit angegeben werden. Die Anzahl der Zeilen ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- 3) Angaben zur Beschreibung der wesentlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Position können auch auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden.

Diese Seite ist nicht einzureichen.

Anlage 5
(zu § 10 Absatz 2 Satz 3)

Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern, den für die Geschäftsleitung des Instituts verantwortlichen Personen und soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem E-Geld-Geschäft anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, den für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte oder dem E-Geld-Geschäft des Instituts verantwortlichen Personen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung

wird durch die Dt. Bundesbank ausgefüllt
Identnummer Geschäftsleiter/in ¹⁾
Identnummer des Instituts

1. Angaben zur Person

Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

als Geschäftsleiter/in¹⁾ tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts [lt. Registereintragung] mit PLZ)

Identnummer (falls bekannt)

2. Angaben zur anzueigenden Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen

Institut (Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 KWG, Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a KWG, Finanzholding- oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 und 21 CRR, Zahlungsinstitut gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG oder E-Geld-Institut gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG)

sonstigen Unternehmen

Beginn der zusätzlichen Tätigkeit

mit Wirkung vom:

Beendigung der zusätzlichen Tätigkeit

als Geschäftsleiter/in

als Aufsichtsratsmitglied

als Verwaltungsratsmitglied

als Mitglied des Beirats²⁾

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt)

wird durch die Dt. Bundesbank ausgefüllt
Kreditnehmereinheit-Nr. des Unternehmens
Identnummer des Unternehmens

3. Angaben zur zeitlichen Beanspruchung aufgrund der Nebentätigkeit (ggf. auf gesondertem Blatt auszuführen)

--

Ort/Datum

eigenhändige Unterschrift Geschäftsleiter/in¹⁾

-
- 1) oder als für die Geschäftsleitung des Instituts verantwortliche Person, oder soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das neben der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem E-Geld-Geschäft anderen Geschäftsaktivitäten nachgeht, als für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte oder dem E-Geld-Geschäft des Instituts verantwortliche Person.
 - 2) Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.

Anlage 6
(zu § 10 Absatz 2 Satz 5)

Beteiligungen von Geschäftsleitern, den für die Geschäftsleitung des Instituts verantwortlichen Personen und soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem E-Geld-Geschäft anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, den für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte oder dem E-Geld-Geschäft des Instituts verantwortlichen Personen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die Dt. Bundesbank ausgefüllt
Identnummer Geschäftsleiter/in ¹⁾
Identnummer des Instituts

Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Servicenummer²⁾

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

als Geschäftsleiter/in¹⁾ tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts [lt. Registereintragung] mit PLZ) BAK-Nummer (sechsstellig), Identnummer (falls bekannt)

1. Anlass der Anzeige

Übernahme Veränderung Aufgabe mit Wirkung vom: _____

2. Beteiligungsunternehmen³⁾

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierhandelsunternehmen
(§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR ⁴⁾) | <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) |
| <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 Alt. 1 VAG) | <input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 Alt. 2 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG) | <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen |

Firma und Rechtsform des Beteiligungsunternehmens (lt. Registereintragung)

Identnummer (falls bekannt)

PLZ⁵⁾

Sitz

Land

Register-Nr./Amtsgericht⁵⁾

Wirtschaftszweig⁶⁾

Servicenummer²⁾

3. Angaben zu den Beteiligungsquoten⁷⁾

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungs- unternehmens	Kapitalanteil ⁸⁾		Kapital des Unternehmens ⁹⁾ in Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil ¹⁰⁾ in Prozent
	in Prozent	in Tsd. Euro		

Besondere Bemerkungen¹¹⁾ _____

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

eigenhändige Unterschrift Geschäftsleiter/in¹²⁾

Fußnoten:

- 1) oder als für die Geschäftsleitung des Instituts verantwortliche Person oder, soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das neben der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem E-Geld-Geschäft anderen Geschäftsaktivitäten nachgeht, als für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte oder dem E-Geld-Geschäft des Instituts verantwortliche Person.
- 2) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 3) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
- 4) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5) Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- 6) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 7) Für Beteiligungsstrukturen, in denen Treuhandverhältnisse vorkommen, ist neben dem Hauptvordruck die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen. In diesem Fall ist Nummer 3 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen.
- 8) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 9) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 10) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 11) Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Anlage 7
(zu § 11 Absatz 1 und 2)

Passivische Beteiligungsanzeige

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

Institut

wird durch die Dt. Bundesbank ausgefüllt
Identnummer des Instituts

Einzelanzeige Sammelanzeige
Dies ist Teilanzeige Nr. _____ von insgesamt _____ Teilanzeigen

mit Wirkung vom: _____

1. Art der Anzeige¹⁴⁾

Bedeutende Beteiligung (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 ZAG) Enge Verbindung (§ 28 Abs. 1 Nr. 8 ZAG)

2. Anlass der Anzeige (Nur auszufüllen bei Abgabe einer Einzelanzeige)

Erwerb Veränderung Aufgabe

3. Anteilseigner^{1),15)}

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierhandelsunternehmen
(§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR ¹⁶⁾) | <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) |
| <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 Alt. 1 VAG) | <input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 Alt. 2 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG) | <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen |
| <input type="checkbox"/> sonstiger Anteilseigner | | |

Name/Firma und Rechtsform des Anteilseigners (lt. Registereintragung)/Geburtsdatum bei natürlichen Personen Identnummer (falls bekannt)

PLZ²⁾

Sitz

Staat

Register-Nr./Amtsgericht²⁾

Wirtschaftszweig³⁾

Servicenummer⁴⁾

4. Nur auszufüllen bei der Anzeige eines Schwesternunternehmens (§ 28 Abs. 1 Nr. 8 ZAG)

Firma u. Rechtsform des Schwesternunternehmens (lt. Registereintragung) Identnummer (falls bekannt)

PLZ²⁾

Sitz

Staat

Register-Nr./Amtsgericht²⁾

Wirtschaftszweig³⁾

Servicenummer⁴⁾

5. Angaben zu den Beteiligungsquoten^{5),6)}

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Anteilseigners/Beteiligungs- unternehmens	Firma ⁷⁾ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht ²⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁴⁾	Kapitalanteil ^{8),9)}		Kapital des Instituts/ Unternehmens ¹⁰⁾ in Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil ^{9),11)} in Prozent	Verhältnis zum Institut ¹²⁾
		in Prozent	in Tsd. Euro			

6. Weitere Angaben

Nur auszufüllen bei der Anzeige bedeutender Beteiligungen

Die Beteiligung an dem Institut wird von dem Anteilseigner im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen gehalten
 ja

Falls „ja“ angekreuzt wurde, sind in der Unternehmensliste der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen nähere Angaben zu den anderen Personen oder Unternehmen zu machen.

Nur auszufüllen, wenn keine oder weniger als 10 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden

Auf die Geschäftsführung kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden:

Besondere Bemerkungen¹³⁾ _____

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

Fußnoten:

- 1) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht. Die Auswahl „sonstiger Anteilseigner“ ist nur für Anteilseigner ohne Unternehmenseigenschaft zu treffen.
- 2) Nur bei inländischen Anteilseignern anzugeben.
- 3) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 4) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 5) Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt in der ersten Zeile mit dem anzugegenden Anteilseigner laut Nummer 3 und endet mit dem anzeigenpflichtigen Institut. In der ersten Zeile ist neben der Firma des Anteilseigners lediglich dessen Verhältnis zum Institut anzugeben. Ab der zweiten Zeile sind auch die Angaben zu den Anteilen auszufüllen.
- 6) Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal drei Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als drei Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 5 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Die durchgerechnete Kapitalquote unter Nummer 5 des Hauptvordrucks ist in jedem Fall anzugeben. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.

Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn

 - in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
 - die Beteiligung von einem Anteilseigner gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten wird,
 - sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt,
 - enge Verbindungen zu Schwesterunternehmen (§ 1 Abs. 7 KWG) angezeigt werden. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen anzugeben.
- 7) Zu dem unter Nummer 3 angezeigten Anteilseigner müssen die Angaben zum Unternehmen [Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer], die schon unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Anteilseigners muss eingetragen werden.
- 8) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personengesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Fremdwährungsbeträge sind in Euro umzurechnen. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 9) Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Anteilseigners der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 10) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 11) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 12) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen des anzeigenpflichtigen Instituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 13) Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.
- 14) Mehrfachauswahl ist zulässig.
- 15) Bei der Anzeige eines Schwesterunternehmens sind die Angaben zum gemeinsamen Mutterunternehmen unter Nummer 3 zu machen.
- 16) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Anlage 8
(zu § 12 Absatz 1 und 2)

Aktivische Beteiligungsanzeige

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

Institut

wird durch die Dt. Bundesbank
ausgeführt

Identnummer des Instituts

_____ | | | | | | | |

Einzelanzeige Sammelanzeige

Dies ist Teilanzeige Nr. _____ von insgesamt _____ Teilanzeigen

mit Wirkung vom: _____

1. Art der Anzeige: Enge Verbindung (§ 28 Abs. 1 Nr. 8 ZAG)

2. Anlass der Anzeige (Nur auszufüllen bei Abgabe einer Einzelanzeige)

Entstehen Veränderung Beendigung

3. Beteiligungsunternehmen¹⁾

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierhandelsunternehmen
(§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR ¹⁴⁾) | <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) |
| <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 Alt. 1 VAG) | <input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 Alt. 2 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG) | <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen |

Firma und Rechtsform des Beteiligungsunternehmens (lt. Registereintragung)

Identnummer (falls bekannt)

PLZ²⁾

Sitz

Staat

Register-Nr./Amtsgericht²⁾

Wirtschaftszweig³⁾

Servicenummer⁴⁾

4. Angaben zu den Beteiligungsquoten^{5),6)}

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungsunternehmens	Firma ⁷⁾ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht ²⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ , Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁴⁾	Kapitalanteil ^{8),9)}		Kapital des Unternehmens ¹⁰⁾ Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil ^{9),11)} in Prozent	Verhältnis zum Institut ¹²⁾
		in Prozent	Tsd. Euro			
			Nenn- wert ¹⁵⁾		Buch- wert ¹⁶⁾	

Besondere Bemerkungen¹³⁾ _____

Sachbearbeiter/in	Telefon-Nr.	E-Mail
-------------------	-------------	--------

Ort/Datum	Firma/Unterschrift
-----------	--------------------

Fußnoten:

- 1) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante zu wählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
 - 2) Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
 - 3) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
 - 4) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
 - 5) Für mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der unmittelbar gehaltenen Beteiligung des anzeigepflichtigen Instituts und endet mit dem anzuzeigenden mittelbar gehaltenen Beteiligungsunternehmen unter Nummer 3.
 - 6) Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal vier Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als vier Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 4 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.
- Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn
- in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
 - Beteiligungen gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden,
 - sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
- 7) Zu dem unter Nummer 3 angegebenen Unternehmen müssen die weiteren Angaben [Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer], die schon unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Unternehmens muss eingetragen werden.
 - 8) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
 - 9) Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
 - 10) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
 - 11) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
 - 12) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist „Tochter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
 - 13) Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.
 - 14) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
 - 15) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
 - 16) Der Buchwert ist entsprechend dem vom Institut angewandten Buchführungsstandard (beispielsweise HGB, IFRS oder US GAAP) zu ermitteln.

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

**Verordnung
zur Änderung der Agentennachweisverordnung¹**

Vom 10. Dezember 2018

Auf Grund des § 25 Absatz 5 Satz 1 und 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die Agentennachweisverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3641) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ und die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 915 der Zivilprozeßordnung und dem Schuldnerverzeichnis nach § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung“ durch die Angabe „§ 882b der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
 - d) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sieht das Recht des Staates, in dem der Agent ansässig ist, weitere Nachweise gemäß

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10) vor, sind diese ebenfalls einzuholen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ und das Wort „Zahlungsinstituts“ jeweils durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
4. In § 3 wird der Wortlaut nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „beaufsichtigtes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes ist.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2018

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

¹ Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10).

**Verordnung
zur Änderung der ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung¹**

Vom 10. Dezember 2018

Auf Grund

– des § 15 Absatz 3 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Be-nehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhö- rung der Spitzenverbände der Institute und

auf Grund

– des § 16 Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie des § 36 Ab-satz 4 Satz 1 und 3 des Zahlungsdienstenaufsichts- gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhö- rung der Spitzenverbände der Institute und der Versicherungsunternehmen:

Artikel 1

Die ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung vom 15. Ok-tober 2009 (BGBl. I S. 3643), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die angemessene
Eigenmittelausstattung und die
erforderliche Absicherung für den Haftungsfall von
Instituten nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz
(ZAG-Instituts-Eigenmittelverordnung – ZIEV)“.

2. Die Überschrift des Abschnittes 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Angemessenheit und Erforderlichkeit“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Angemessenheit der Eigenmittel
und Erforderlichkeit der Absicherung

(1) Ein Institut im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, das nicht ausschließlich Zahlungs- auslöse- oder Kontoinformationsdienste erbringt, hat ungeachtet des Betrags des Anfangskapitals nach § 12 Nummer 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes jederzeit angemessene Eigenmittel nach Maßgabe dieser Verordnung vorzuhalten. Ein

Institut nach Satz 1 verfügt über angemessene Eigenmittel, wenn es jederzeit Eigenmittel in einer Höhe hält, die den Vorgaben der nach dieser Verordnung anzuwendenden Berechnungsmethode ent-spricht.

(2) Ein Institut im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, das Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste erbringt, hat ungeachtet des Betrags des Anfangskapitals nach § 12 Nummer 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes jederzeit eine erforderliche Absicherung für den Haftungsfall nach Maßgabe dieser Verordnung vorzuhalten. Ein Institut nach Satz 1 verfügt über eine erforderliche Ab-sicherung für den Haftungsfall, wenn es diese je-derzeit in einer Höhe vorhält, die den Vorgaben der nach dieser Verordnung anzuwendenden Kriterien entspricht.

(3) Ein Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungs-dienstenaufsichtsgesetzes, das nur Zahlungsaus- lösedienste erbringt, hat jederzeit den Betrag des Anfangskapitals nach § 12 Nummer 3 Buchstabe b des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes weiterhin als angemessene Eigenmittel vorzuhalten.“

4. In der Überschrift des Abschnittes 2 wird das Wort „Eigenkapitalberechnung“ durch das Wort „Eigen- mittelberechnung“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Eigenkapital- anforderungen“ durch das Wort „Eigenmittel- anforderungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Eigenkapitalanforde-rungen“ durch das Wort „Eigenmittelanforderun- gen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und es werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Num- mer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Eigenkapitalunter- legung“ durch das Wort „Eigenmittelunter- legung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Eigenkapital- anforderung des Satzes 1“ durch die Wörter „Eigenmittelanforderung nach Satz 1“ er- setzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Eigenkapital- anforderung“ durch das Wort „Eigenmittelanfor- derung“ ersetzt.

¹ Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungs-dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10) und insbesondere in ihrer Num- mer 14 der Umsetzung der Vorgaben der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA/GL/2017/08 vom 12. September 2017 zu den Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen Garantie gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1956339/Guidelines+on+Pli+under+PSD2%28EBA-GL-2017-08%29_DE.pdf/2fb50fe9-7bbc-47d9-940b-06b8dc712481).

7. In § 4 wird das Wort „Eigenkapitalunterlegung“ durch das Wort „Eigenmittelunterlegung“ ersetzt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Eigenkapitalunterlegung“ durch das Wort „Eigenmittelunterlegung“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen für die Auslagerung von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, dürfen den maßgeblichen Indikator dann mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen getragen werden, das nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz oder entsprechenden ausländischen Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10) erlassen worden sind, beaufsichtigt wird.“
 - In Satz 6 wird das Wort „Eigenkapitalanforderung“ jeweils durch das Wort „Eigenmittelanforderung“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
10. In der Überschrift des Abschnittes 3 wird das Wort „Eigenkapitalberechnung“ durch das Wort „Eigenmittelberechnung“ ersetzt.
11. Der bisherige § 6a wird § 7 und wie folgt gefasst:
- „§ 7
- Berechnung der Eigenmittelanforderungen
- E-Geld-Institute haben stets über einen Bestand an Eigenmitteln zu verfügen, der mindestens genauso hoch wie die Summe der in den §§ 8 und 9 genannten Erfordernisse ist.“
12. Der bisherige § 6b wird § 8 und die Angabe „§ 1 Absatz 2“ wird durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
13. Der bisherige § 6c wird § 9 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Das Eigenkapital muss“ durch die Wörter „Die Eigenmittel müssen“ und wird die Angabe „§ 1a Absatz 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 14“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erbringt ein E-Geld-Institut Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld oder mit einer der

in § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Tätigkeiten in Verbindung stehen, und ist die Höhe des E-Geld-Umlaufs im Voraus nicht bekannt, gestattet die Bundesanstalt die Berechnung der Eigenmittelanforderungen unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils, der typischerweise für die Ausgabe von E-Geld verwendet wird.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Eigenkapitalanforderungen“ durch das Wort „Eigenmittelanforderungen“ ersetzt.

14. Nach dem neuen § 9 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Kriterien für die erforderliche Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten

§ 10

Kriterien bei Zahlungsauslösediensten

(1) Ein Institut, das Zahlungsauslösedienste erbringt, muss eine Absicherung für den Haftungsfall nach § 16 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in einer Höhe vorhalten, die

1. das Risikoprofil, insbesondere der Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren und die Anzahl der ausgelösten Zahlungsvorgänge,
2. die Art der Tätigkeit, insbesondere das Nachgehen anderer Geschäftstätigkeiten, die Auswirkungen auf die Zahlungsauslösedienste haben, und
3. der Umfang der Tätigkeit, insbesondere der Gesamtwert der ausgelösten Zahlungsvorgänge, des Instituts erforderlich macht.

(2) Die Bundesanstalt kann unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 16 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes einem Institut aufgeben, die Höhe der erforderlichen Absicherung für den Haftungsfall nach den Kriterien gemäß Absatz 1 neu zu bestimmen, wenn die vom Institut angesetzte Höhe den Risiken der Geschäfte nicht angemessen Rechnung trägt.

§ 11

Kriterien bei Kontoinformationsdiensten

(1) Ein Institut, das Kontoinformationsdienste erbringt, muss eine Absicherung für den Haftungsfall nach § 36 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in einer Höhe vorhalten, die

1. das Risikoprofil, insbesondere der Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren und die Anzahl der Zahlungskonten, auf die zugegriffen wurde,
2. die Art der Tätigkeit, insbesondere das Nachgehen anderer Geschäftstätigkeiten, die Auswirkungen auf die Kontoinformationsdienste haben, und

3. der Umfang der Tätigkeit, insbesondere die Gesamtzahl der Kunden, die Kontoinformationsdienste nutzen, des Instituts erforderlich macht.

(2) Die Bundesanstalt kann unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 36 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes einem Institut aufgeben, die Höhe der erforderlichen Absicherung für den Haftungsfall nach den Kriterien gemäß Absatz 1 neu zu bestimmen, wenn die vom Institut angesetzte Höhe den Risiken der Geschäfte nicht angemessen Rechnung trägt.“

15. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

16. Der bisherige § 7 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Eigenkapitalausstattung“ durch das Wort „Eigenmittelausstattung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Institut, das nicht ausschließlich Kontoinformationsdienste erbringt, hat die für die Überprüfung der angemessenen Eigenmittelausstattung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erforderlichen Angaben jeweils nach dem Stand zum Meldestichtag am Ende eines Kalendervierteljahres mit dem

Formular nach der Anlage zu dieser Verordnung bis zum 20. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Kalendermonats einzureichen; auf Antrag kann die Bundesanstalt die Frist verlängern.“

17. Der bisherige § 8 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Eigenkapitalanforderungen“ durch das Wort „Eigenmittelanforderungen“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Eigenkapitalanforderungen“ durch das Wort „Eigenmittelanforderungen“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort „Eigenkapitalanforderung“ durch das Wort „Eigenmittelanforderung“ ersetzt.

18. Der bisherige § 9 wird § 14.

19. Die Anlage (Meldebogen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach § 15 ZAG) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2018

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Anhang zu Artikel 1 Nummer 19

Anlage
(zu § 12 Absatz 1)
ZEM

Meldebogen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach § 15 ZAG

Institutsnummer: Prüfziffer:
Name: Ort:
Meldestichtag: Sachbearbeiter/-in:
Telefon:

1. Berechnung der Eigenmittel

	ID	Bezeichnung	Betrag ¹ (in Euro) 01	Kommentare 02
0010	1	Eigenmittel		1.1 + 1.2 + 1.4 + 1.5
0020	1.1	Kernkapital gem. Art. 25 CRR²		1.1.1 + 1.1.2
0030	1.1.1	Hartes Kernkapital gem. Art. 26 CRR ³		1.1.1.1 + 1.1.1.2 + 1.1.1.3 + 1.1.1.4 + 1.1.1.5 + 1.1.1.6 + 1.1.1.7 + 1.1.1.8 + 1.1.1.9 + 1.1.1.10 + 1.1.1.11
0040	1.1.1.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 28 CRR		
0050		nachrichtlich: Kredite an Gesellschafter		
0060	1.1.1.2	(-) Entnahmen der Gesellschafter		
0070	1.1.1.3	(+/-) einbehaltene Gewinne gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c CRR		
0080	1.1.1.4	(+) sonstige Rücklagen gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e CRR		1.1.1.4.1 + 1.1.1.4.2
0090	1.1.1.4.1	darunter: Kapitalrücklagen		
0100	1.1.1.4.2	darunter: Gewinnrücklagen		
0110	1.1.1.5	(+) Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f CRR i. V. m. § 340g HGB		
0120	1.1.1.6	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe a CRR		
0130	1.1.1.7	(-) immaterielle Vermögenswerte (inklusive bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwerte) gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Art. 37 CRR		
0140	1.1.1.8	(-) in der Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe e CRR i. V. m. Art. 41 Abs. 1 Buchstabe b CRR		
0150	1.1.1.9	(-) eigene Instrumente des harten Kernkapitals gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe f CRR		
0160	1.1.1.10	(-) der maßgebliche Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche		1.1.1.10.1 + 1.1.1.10.2

	ID	Bezeichnung	Betrag ¹ (in Euro) 01	Kommentare 02
0170	1.1.1.10.1	darunter: an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe h CRR)		
0180	1.1.1.10.2	darunter: an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe i CRR)		
0190	1.1.1.11	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals gem. Art. 26 oder Art. 36 CRR		
0200	1.1.2	Zusätzliches Kernkapital gem. Art. 51 i. V. m. Art. 52 CRR		1.1.2.1 + 1.1.2.2 + 1.1.2.3
0210	1.1.2.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 52 CRR		
0220	1.1.2.2	(-) eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gem. Art. 56 Buchstabe a CRR		
0230	1.1.2.3	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des zusätzlichen Kernkapitals gem. Art. 51 oder Art. 56 CRR		
0240	1.2	Ergänzungskapital gem. Art. 71 i. V. m. Art. 62 CRR⁴		1.2.1 + 1.2.2
0250	1.2.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 63 CRR		
0260	1.2.2	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals gem. Art. 62 oder Art. 66 CRR		
0270	1.3	Zwischenergebnis: Eigenmittel brutto		1.1 + 1.2
0280	1.4	(-) Abzugsposten für Beteiligungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 ZAG		
0290	1.5	Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 ZAG		

Einweisung: Die dargestellte Tabelle deckt nicht sämtliche Positionen zur Berechnung der Eigenmittel ab; hierzu wird ausdrücklich auf § 15 ZAG in Verbindung mit § 1 Abs. 29 ZAG verwiesen. Abweichend von der Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel besteht das Anfangskapital nach § 1 Abs. 30 ZAG nur aus den Positionen des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis e CRR.

¹ Jeder Betrag, der die Eigenmittel erhöht, hat ein positives Vorzeichen. Jeder Betrag, der die Eigenmittel reduziert, hat ein negatives Vorzeichen.

² CRR bezeichnet in dieser Anlage die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Bei der Berechnung der Eigenmittel müssen mindestens 75 Prozent des Kernkapitals in Form von hartem Kernkapital nach Artikel 50 CRR berücksichtigt werden.

⁴ Bei der Berechnung der Eigenmittel darf das Ergänzungskapital höchstens ein Drittel des harten Kernkapitals betragen.

2. Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Zahlungsinstitute⁵

0300	Skalierungsfaktor		gemäß § 2 Abs. 2 ZIEV
------	-------------------	--	-----------------------

	ID	Bezeichnung	Betrag ¹ (in Euro) 01	Kommentare 02
0310	2	Eigenmittelanforderungen für Zahlungsinstitute insgesamt		Endergebnis der gerechneten Methode ⁶
0320	2.1	Eigenmittelanforderungen nach Methode A		Eigenmittelanforderungen nach § 3 ZIEV (2.1.1 + 2.1.2 + 2.1.3) * 0,1
0330	2.1.1	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
0340	2.1.2	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		
0350	2.1.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen		

	ID	Bezeichnung	Betrag ¹ (in Euro) 01	Kommentare 02
0360	2.2	Eigenmittelanforderungen nach Methode B		Eigenmittelanforderungen nach § 4 ZIEV (2.2.1.1 + 2.2.1.2 + 2.2.1.3 + 2.2.1.4 + 2.2.1.5) * Zeile 0300
0370	2.2.1	Zahlungsvolumen		
0380	2.2.1.1	Tranche bis 5 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 1 ZIEV
0390	2.2.1.2	Tranche von über 5 Mio. bis 10 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 2 ZIEV
0400	2.2.1.3	Tranche von über 10 Mio. bis 100 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 3 ZIEV
0410	2.2.1.4	Tranche von über 100 Mio. bis 250 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 4 ZIEV
0420	2.2.1.5	Tranche über 250 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 5 ZIEV
0430	2.3	Eigenmittelanforderungen nach Methode C		Eigenmittelanforderungen nach § 5 ZIEV (2.3.5.1 + 2.3.5.2 + 2.3.5.3 + 2.3.5.4 + 2.3.5.5) * Zeile 0300; mindestens 0,8 * Betrag in Zeile 540
0440	2.3.1	Zinserträge		
0450	2.3.2	(-) Zinsaufwand		
0460	2.3.3	Einnahmen aus Provisionen und Entgelten		
0470	2.3.4	Sonstige betriebliche Erträge		
0480	2.3.5	Maßgeblicher Indikator		2.3.1 + 2.3.2 + 2.3.3 + 2.3.4
0490	2.3.5.1	Tranche bis 2,5 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 ZIEV
0500	2.3.5.2	Tranche von über 2,5 Mio. bis 5 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 ZIEV
0510	2.3.5.3	Tranche von über 5 Mio. bis 25 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 ZIEV
0520	2.3.5.4	Tranche von über 25 Mio. bis 50 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 ZIEV
0530	2.3.5.5	Tranche über 50 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 ZIEV
0540	2.3.6	Eigenmittelanforderungen nach Methode C unter Verwendung des Durchschnittswerts des maßgeblichen Indikators für vorausgegangene drei Geschäftsjahre		

⁵ Bei Zahlungsinstituten ist die in § 2 Abs. 1 ZIEV vorgegebene Methode B anzuwenden, sofern nicht nach § 6 ZIEV eine andere Methode festgelegt worden ist. Die Anforderungen sind für die jeweils angewendete Methode vollständig zu melden. Die Ziffern 2 bis 5 sind von Unternehmen, die ausschließlich Zahlungsausländienste erbringen, nicht anzugeben.

⁶ Das jeweilige Endergebnis für die gerechnete Methode (Zeile 0320, 0360 oder 0430) ist in diese Zeile zu übertragen.

3. Berechnung der Eigenmittelanforderungen für E-Geld-Institute

0550	3	Eigenmittelanforderungen für E-Geld-Institute insgesamt		Eigenmittelanforderungen nach § 7 ZIEV = 3.1 + 3.2
0560	3.1	Eigenmittelanforderungen nach Methode D		Eigenmittelanforderungen nach § 9 ZIEV = 3.1.2
0570	3.1.1	Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf i. S. d. § 1 Abs. 14 ZAG		
0580	3.1.2	Gewichtung des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs		= 3.1.1 * 0,02
0590	3.2	Eigenmittelanforderungen für erbrachte Zahlungsdienste		Gemäß § 8 ZIEV = Zelle 310

<p>Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Postanschrift: 11015 Berlin Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin Telefon: (0 30) 18 580-0</p> <p>Redaktion: Bundesamt für Justiz Schriftleitungen des Bundesgesetzbuchs Teil I und Teil II Postanschrift: 53094 Bonn Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn Telefon: (02 28) 99 410-40</p> <p>Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-0</p> <p>Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.</p> <p>Bundesgesetzblatt Teil II enthält</p> <p>a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen, b) Zolltarifvorschriften.</p> <p>Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40 E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de</p> <p>Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %. ISSN 0341-1095</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

4. Überschuss/Defizit oder Eigenmittel

0600	Überschuss/Defizit ohne Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG		0010 – 0310 nur bei Zahlungsinstituten
0610	Überschuss/Defizit ohne Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG		0010 – 0550 nur bei E-Geld-Instituten
0620	Überschuss/Defizit inklusive Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG		0600 mit Korrekturposten gewichtet
0630	Überschuss/Defizit inklusive Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG		0610 mit Korrekturposten gewichtet

5. Eigenmittelunterlegung nach der CRR⁷

0640	Eigenmittelunterlegung erfolgt nach CRR		8
------	-----------------------------------------	--	---

⁷ Nur auszufüllen von Instituten, die eine Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) haben.

⁸ „1“ eintragen, wenn die Eigenmittelanforderungen nach ZIEV kleiner oder gleich den Eigenmittelanforderungen nach der CRR;

„2“ eintragen, wenn die Eigenmittelanforderungen nach ZIEV größer den Eigenmittelanforderungen nach der CRR.